

17. Fall: Anschluss- und Benutzungszwang, Gasversorgung

Sachverhalt

Die Stadt St beabsichtigt eine Satzung über Anschluss- und Benutzungszwang für die städtische Gasversorgung.

Aufgabe

Sie erhalten den Auftrag zu prüfen, ob Anschluss- und Benutzungszwang für die Gasversorgung zulässig ist.

Lösung

Ob Anschluss- und Benutzungszwang für die Gasversorgung zulässig ist, bestimmt sich nach § 9 GO.

Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um eine für Anschluss- und Benutzungszwang zugelassene Einrichtung handelt. Nach § 9 können die Gemeinden durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes für Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie für Einrichtungen zur Fernwärmeversorgung Anschlusszwang und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe vorschreiben.

Gasversorgung gehört nicht zu den in § 9 GO ausdrücklich aufgeführten zugelassenen Einrichtungen. Es ist allerdings zu prüfen, ob es sich bei der Gasversorgung um eine ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtung i. S. d. § 9 GO handelt. Dass Gasversorgung eine irgendwie der Volksgesundheit dienende Einrichtung sein kann, mag nicht zu leugnen sein. § 9 GO verlangt aber, dass die nicht ausdrücklich genannten der Volksgesundheit dienenden Einrichtungen in ähnlicher Weise wie Wasserleitung und Kanalisation der Volksgesundheit dienen.

Wasserleitung und Kanalisation dienen der Volksgesundheit, indem durch ordnungsgemäße und kontrollierte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Gesundheits- und Seuchengefahren vermieden werden. Eine in dieser speziellen Weise der Volksgesundheit dienende Rolle kommt der Gasversorgung nicht zu. Die Gasversorgung ist daher keine Einrichtung, die in ähnlicher Weise wie Wasserleitung und Kanalisation der Volksgesundheit dient,

Folglich ist Anschluss- und Benutzungszwang für die städtische Gasversorgung schon aus diesem Grunde nicht zulässig. Die weitere Voraussetzung, dass nach § 9 GO ein öffentliches Bedürfnis vorliegen muss, kann daher ungeprüft bleiben.

Die beabsichtigte Satzung über Anschluss- und Benutzungszwang für die städtische Gasversorgung wäre rechtswidrig.

87. Fall: Zuständigkeitsordnung, beamtenrechtliches Grundverhältnis

Sachverhalt

§ 12 der Hauptsatzung der Stadt St bestimmt:

„Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Stadt verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.“

Der Bürgermeister bestellt nach der Pensionierung des Leiters des Haupt- und Personalamtes den bisherigen Leiter des Schulamtes zum neuen Leiter des Haupt- und Personalamtes. Die Stelle des Leiters des Haupt- und Personalamtes ist nach Besoldungsgruppe A 14 bewertet, die Stelle des Schulamtsleiters nach A 13.

Das Haupt- und Personalamt gehört zum Dezernatsbereich des Bürgermeisters. Die Verwaltung ist in Dezernate und Ämter gegliedert.

Als die Vorsitzenden der im Rat der Stadt St vertretenen Fraktionen von der Versetzung erfahren, sind sie empört über den „Alleingang“ des Bürgermeisters.

Aufgabe

1. Ist die Empörung rechtlich berechtigt?
2. Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn der bisherige Schulamtsleiter nicht Beamter, sondern Angestellter mit der Entgeltgruppe 12 und die Stelle des Leiters des Haupt- und Personalamtes eine Stelle nach Entgeltgruppe 13 wäre?

Lösung

1. Die Empörung wäre berechtigt, wenn die Bestellung des Amtsleiters durch den Bürgermeister allein gegen § 12 der Hauptsatzung verstoßen würde.

Das wäre dann der Fall, wenn es sich beim Leiter des Haupt- und Personalamtes um einen Bediensteten in Führungsfunktion handeln würde und die Bestellung des bisherigen Schulamtsleiters zum Leiter des Haupt- und Personalamtes dessen beamtenrechtliches Grundverhältnis zur Stadt St verändern würde.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind nach § 73 Abs. 3 Satz 6 GO Leiter von Organisationseinheiten, die u.a. dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter unmittelbar unterstehen. In einer in Dezernate und Ämter gegliederten Verwaltung untersteht der Amtsleiter unmittelbar dem Dezernenten. Das Haupt- und Personalamt gehört lt. Sachverhalt zum Dezernat des Bürgermeisters. Der dem Bürgermeister unmittelbar unterstehende Leiter der Organisationseinheit „Haupt- und Personalamt“ ist folglich Bediensteter in Führungsfunktion.

Der Begriff des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses umfasst nur Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt eines Beamten berühren. Dies ist bei der Zuteilung neuer Aufgaben und Funktionen, ohne dass die beamtenrechtliche Rechtsstellung verändert wird, nicht der Fall.

Der beamtenrechtliche Status des bisherigen Schulamtsleiters verändert sich nicht durch seine Bestellung zum Leiter des Haupt- und Personalamtes. Sein beamtenrechtliches Grundverhältnis wird nicht verändert. Die Tatsache, dass die neue Leiterstelle stellenplanmäßig höher bewertet ist als die bisherige, berührt das beamtenrechtliche Grundverhältnis nicht. Der Bürgermeister war daher berechtigt, allein über die Versetzung und Bestellung zum Leiter des Haupt- und Personalamtes zu entscheiden,

Die Empörung der Fraktionsvorsitzenden ist folglich rechtlich nicht berechtigt.

2. Die Rechtslage wäre dann anders zu beurteilen, wenn durch die Übertragung einer neuen höher bewerteten Stelle das Arbeitsverhältnis verändert würde.

Veränderungen des Arbeitsverhältnisses i. S. v. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO und damit i. S. v. § 12 der Hauptsatzung sind Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Wenn ein Angestellter auf eine Stelle versetzt wird, die in die gleiche Entgeltgruppe eingruppiert ist, gilt das für das Beamtenverhältnis zu 1. Ausgeführte.

Eine Umsetzung auf einen höherwertigen (und höher bewerteten) Arbeitsplatz bringt allerdings einen Rechtsanspruch auf Höhergruppierung mit sich. Der versetzte Schulamtsleiter erhält mit der Übertragung der höher bewerteten Aufgabe des Leiters des Haupt- und Personalamtes einen Rechtsanspruch auf Höhergruppierung und damit Änderung seines Arbeitsvertrages. Insofern handelt es sich um eine Veränderung des Arbeitsverhältnisses. Folglich dürfte in diesem Falle der Bürgermeister nicht allein entscheiden.

100. Fall: Konkretisierung von Tagesordnungspunkten, Sitzungsleitung, Erweiterung der Tagesordnung, Mitwirkungsverbot

Sachverhalt

In der Stadt St (32.416 Einwohner) fand vor einer Woche eine Ratssitzung statt, zu der der Bürgermeister form- und fristgerecht eingeladen hatte.

Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.

Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung enthielt u. a. den Punkt „5. Planungsfragen“.

In der Sitzung waren 28 Ratsmitglieder anwesend. Da der Bürgermeister wegen der auswärtigen Beerdigung eines Angehörigen nicht teilnehmen konnte, wurde die Sitzung vom Zweiten stellvertretenden Bürgermeister geleitet. Darauf hatten sich die Vorsitzenden der im Rat der Stadt St vertretenen Fraktionen geeinigt, da sie es für gut befanden, dass auch der Zweite stellvertretende Bürgermeister praktische Erfahrungen in der Sitzungsleitung sammeln könne. Der in der Sitzung anwesende Erste stellvertretende Bürgermeister hatte sich nur unwillig der Entscheidung der Fraktionsvorsitzenden gebeugt, da er der Auffassung war, dass er aufgrund der Vertretungsreihenfolge die Sitzung leiten müsse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte der Vorsitzende der A-Fraktion die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Sanierung des Freibades“. Für die Erweiterung der Tagesordnung stimmten elf Ratsmitglieder, neun stimmten dagegen, und acht Ratsmitglieder enthielten sich der Stimme. Der Zweite stellvertretende Bürgermeister stellte daraufhin fest, dass der Punkt „Sanierung des Freibades“ als letzter Punkt der Tagesordnung behandelt werde.

Die Sitzung war öffentlich. Die Abstimmungen erfolgten offen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung wurde der Bebauungsplan „Wiesengrund“ mit 28 Ja-Stimmen beschlossen. Für den Bebauungsplan stimmten auch die Ratsmitglieder B und M. B ist der Bruder einer Grundstückseigentümerin im Bebauungsplangebiet. M ist ein ortsansässiger Grundstücksmakler, der sich im neuen Baugebiet Aufträge von den Grundstückseigentümern erhofft.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung „Sanierung des Freibades“ wurde beschlossen, die Sanierung des Freibades so bald wie möglich durchzuführen. Dafür stimmten sieben Ratsmitglieder, fünf stimmten dagegen, 16 enthielten sich der Stimme.

Aufgabe

Der Bürgermeister beauftragt Sie mit der Prüfung, ob die Beschlüsse nun ausgeführt werden können oder ob eine Beanstandung in Betracht kommt.

Lösung

Nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GO führt der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates aus. Nach § 54 Abs. 2 Satz 1 GO hat der Bürgermeister Beschlüsse des Rates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 GO). Folglich sind nur rechtmäßige Beschlüsse auszuführen. Daher ist zu prüfen, ob die Beschlüsse formell und materiell rechtmäßig sind.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

1. Verbandskompetenz der Stadt

Die Gemeinden haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln (Selbstverwaltung). Die im Selbstverwaltungsrecht enthaltene Planungshoheit ist das Recht der planerischen Gestaltung des Gemeindegebietes. Ein Mittel zur Realisierung dieser Planungshoheit sind Bebauungspläne (§ 10 BauGB).

Nach § 8 GO schaffen die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Ein Freibad ist eine solche öffentliche Einrichtung.

Verbandskompetenz der Stadt St ist folglich für beide Beschlüsse gegeben.

2. Organkompetenz des Rates

Für den Beschluss eines Bebauungsplanes ist der Rat ausschließlich zuständig (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g GO).

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 GO ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit die GO nichts anderes bestimmt. Gemäß § 41 Abs. 3 GO wäre der Rat für die Sanierung des Freibades nicht zuständig, wenn es sich dabei um ein Geschäft laufender Verwaltung handeln würde. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die nach Regelmäßigkeit oder Häufigkeit zu den üblichen Verwaltungsgeschäften gehören. Die Sanierung eines Schwimmbades kommt in einer Gemeinde sicher nur selten und in sehr langen Zeitabständen vor. Es handelt sich daher nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung.

Organkompetenz des Rates ist folglich in beiden Fällen gegeben.

II. Verfahren

1. Ordnungsgemäße Einberufung

Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 GO wird der Rat vom Bürgermeister einberufen. Nach Sachverhalt hat der Bürgermeister den Rat form- und fristgerecht eingeladen.

2. Ordnungsgemäße Tagesordnung

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 GO setzt der Bürgermeister die Tagesordnung fest. Auch das ist laut Sachverhalt geschehen.

Fraglich ist, ob die Erweiterung der Tagesordnung rechtmäßig war. Nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

Diese Unaufschiebbarkeit oder äußerste Dringlichkeit ist nur gegeben, wenn mit der Entscheidung in der fraglichen Sache nicht gewartet werden kann, bis der Rat nach sofortiger Einladung unter Beachtung der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist mit entsprechendem Tagesord-

nungspunkt erneut zu einer Sitzung zusammengekommen ist. Diese Dringlichkeit ist im vorliegenden Fall keineswegs gegeben. Eine Entscheidung in der Sache in einer unverzüglich einberufenen erneuten Sitzung des Rates wäre auf jeden Fall rechtzeitig.

Folglich war der Beschluss zur Erweiterung der Tagesordnung rechtswidrig und somit zu beanstanden.

Im Falle der rechtswidrigen Erweiterung der Tagesordnung ist auch der nachfolgende Beschluss zur Entscheidung über den im Wege der Erweiterung auf die Tagesordnung gelangten Punkt rechtswidrig.

Folglich ist auch der Beschluss über die Sanierung des Freibades rechtswidrig und zu beanstanden.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Die nach § 48 Abs. 1 Satz 4 GO vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung ist nach Sachverhaltsangabe ordnungsgemäß erfolgt.

Sinn der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung ist es, die interessierte Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche Angelegenheiten in der jeweiligen Ratssitzung behandelt werden. Tagesordnungspunkte sind daher so konkret zu formulieren, dass für die Öffentlichkeit unschwer erkennbar ist, worüber der Rat beraten und beschließen wird. Allgemein gehaltene Formulierungen wie „Planungsfragen“ genügen dieser Anforderung nicht, wenn ein Bebauungsplan beschlossen werden soll. Zumindest hätte aus der Formulierung erkennbar sein müssen, dass ein Bebauungsplan und welcher Bebauungsplan beschlossen werden soll.

Mangelnde Konkretisierung des fünften Tagesordnungspunktes ist ein Verfahrensfehler, der zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu Punkt 5 der Tagesordnung führt. Der Bebauungsplanbeschluss ist daher zu beanstanden.

4. Funktionsfähigkeit des Rates

Der Rat ist nur funktionsfähig, wenn ein gesetzlich befugter Sitzungsleiter anwesend ist und die Sitzung leitet.

Nach § 51 Abs. 1 GO leitet der Bürgermeister die Ratssitzungen. Gemäß 67 Abs. 1 Satz 2 GO vertreten die ehrenamtlichen Stellvertreter den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzung. Aus dem Wahlverfahren nach § 67 Abs. 2 GO ergibt sich eine Reihenfolge der Stellvertretung (erster Stellvertreter, zweiter Stellvertreter usw.). Diese Reihenfolge drückt sich auch in der „Amtsbezeichnung“ aus. Diese Reihenfolge ist im Vertretungsfalle einzuhal-

ten. Der Zweite stellvertretende Bürgermeister ist zur Vertretung nur befugt, wenn außer dem Bürgermeister auch der Erste stellvertretende Bürgermeister verhindert ist. Folglich hätte der in der Sitzung anwesende und nicht verhinderte Erste stellvertretende Bürgermeister die Sitzung leiten müssen. Die Sitzungsleitung durch den Zweiten stellvertretenden Bürgermeister war unbefugt und stellt einen Verfahrensfehler dar, der zur Rechtswidrigkeit aller in der Sitzung gefassten Beschlüsse führt.

Daher sind (auch) aus diesem Grunde alle Beschlüsse rechtswidrig und vom Bürgermeister zu beanstanden.

5. Beschlussfähigkeit des Rates

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 GO ist der Rat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Nach § 3 Abs. 2 Buchst. a KWahlG beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder bei einer Einwohnerzahl von über 30.000, aber nicht über 50.000 Einwohner 44. Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 GO besteht der Rat aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die gesetzliche Mitgliederzahl des Rates der Stadt St ist also 45.

Zur Beschlussfähigkeit ist folglich die Anwesenheit von mindestens 23 Mitgliedern erforderlich. Mit 28 anwesenden Ratsmitgliedern ist der Rat beschlussfähig.

Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit zählen Mitglieder, für die ein Ausschließungsgrund (§ 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 GO) besteht, nicht mit. Selbst, wenn sich bei der weiteren Prüfung (8.) ergeben sollte, dass für die Ratsmitglieder B und M ein Ausschließungsgrund besteht, war der Rat mit 26 bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigenden Ratsmitgliedern beschlussfähig.

6. Öffentlichkeit der Sitzung

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO sind Ratssitzungen grundsätzlich öffentlich. Nur ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit durch Ratsbeschluss im Einzelfall oder nach Bestimmung der Geschäftsordnung für Angelegenheiten genau bestimmter Art generell ausgeschlossen werden. Bei den in der Sitzung behandelten Angelegenheiten sind keine Gründe für eine Ausnahme vom Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit erkennbar.

Die Behandlung der Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung war folglich rechtmäßig.

7. Ordnungsgemäßes Abstimmungsverfahren

Nach § 50 Abs. 1 Satz 3 GO wird grundsätzlich offen abgestimmt. Dieser Grundsatz wurde beachtet.

8. Keine Mitwirkung Ausgeschlossener

Bedenken könnten hinsichtlich der Mitwirkung der Ratsmitglieder B und M beim Beschluss des Bebauungsplanes bestehen.

a) Ratsmitglied B

Nach § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 1 GO darf ein Ratsmitglied u. a. dann nicht mit beraten und entscheiden, wenn die Entscheidung einem Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Nach § 31 Abs. 5 Nr. 3 GO sind Geschwister Angehörige. B hätte also nicht mitwirken dürfen, wenn seine Schwester als Eigentümerin eines Grundstücks im Bebauungsplangebiet aus der Entscheidung über den Bebauungsplan einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben könnte.

Der Bebauungsplan bestimmt die Wertigkeit der einzelnen Grundstücke im Plangebiet, indem er den planungsrechtlichen Status verbindlich festlegt. Der Bebauungsplan legt fest, wie das jeweilige Grundstück rechtlich „genutzt“ werden kann. Je nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann der Wert des jeweiligen Grundstücks gesteigert oder gemindert werden. Der Beschluss des Bebauungsplanes kann folglich den Grundstückseigentümern im Plangebiet einen Vor- oder Nachteil bringen.

Nach § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 GO liegt ein Ausschließungsgrund aber nur dann vor, wenn die Entscheidung unmittelbar diesen Vor- oder Nachteil bringen kann.

Durch den Beschluss des Bebauungsplanes selbst kann für die Grundstückseigentümer durch die beschlossenen (bzw. zu beschließenden) Festsetzungen des Planes ein rechtlicher und wirtschaftlicher Vorteil oder Nachteil entstehen. Unmittelbarkeit ist daher gegeben.

Ratsmitglied B war also auszuschließen.

b) Ratsmitglied M

M dürfte nach § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 1 GO nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ein möglicher Vorteil könnte darin gesehen werden, dass das fragliche Ge-

biet der Bebauung zugeführt wird und M die Chance zu Vermarktungsaufträgen als Makler erhält. M ist aber nur dann auszuschließen, wenn die Entscheidung über den Bebauungsplan ihm einen unmittelbaren Vorteil bringen könnte.

Diese Unmittelbarkeit wäre gegeben, wenn der Beschluss des Bebauungsplanes selbst den Vorteil eintreten lässt oder wenn zu diesem Beschluss außer seiner Umsetzung nichts Weiteres hinzutreten muss, damit der Vorteil entstehen kann.

Weder durch den Beschluss des Bebauungsplans noch durch die Ausführung dieses Beschlusses erhält M einen Auftrag. Erst, wenn die Grundstückseigentümer im Bebauungsplangebiet mit ihm einen Vertrag schließen, entsteht für ihn ein Vorteil. Damit ein Vorteil für M entstehen kann, ist also außer dem Ratsbeschluss und dessen Umsetzung eine weitere selbstständige Rechtshandlung erforderlich. Die Entscheidung über den Bebauungsplan kann M also keinen unmittelbaren Vorteil bringen.

M darf daher mit beraten und mit entscheiden; er ist nicht auszuschließen, Die unzulässige Mitwirkung des B stellt einen Verfahrensfehler dar, der grundsätzlich zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führt.

Es ist allerdings § 31 Abs. 6 GO zu beachten. Danach kann die unzulässige Mitwirkung nach Beendigung der Abstimmung nur noch geltend gemacht werden, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Ohne die Stimme des B bliebe das Abstimmungsergebnis unverändert. Seine Stimme war keineswegs ergebnisentscheidend.

Folglich kann die unzulässige Mitwirkung des B nicht mehr geltend gemacht werden und ist auch kein Beanstandungsgrund mehr.

B. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Sachverhalt bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschlüsse materiell rechtswidrig sein könnten.

C. Beschlussmehrheit

Schließlich ist zu prüfen, ob die zur Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Würde diese Mehrheit nicht gegeben sein, wäre ein Beschluss gar nicht gefasst, und die Frage der Beschlussausführung bzw. der Beanstandung würde sich nicht stellen. Die Frage der Stimmenmehrheit ist keine Frage der Rechtmäßigkeit. Sie gibt lediglich darüber Aufschluss, ob ein zur Abstimmung gestellter Antrag/Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden ist.

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 GO werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen zählen gem. § 50 Abs. 5 GO bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Besondere Vorschriften über Beschlussmehrheiten bestehen für die drei überprüften Beschlüsse (Bebauungsplanbeschluss, Beschluss zur Erweiterung der Tagesordnung, Sanierungsbeschluss) nicht.

Der Bebauungsplanbeschluss wurde einstimmig gefasst. Beim Beschluss zur Erweiterung der Tagesordnung ist zur Berechnung der Mehrheit von 20 Stimmen (ohne Enthaltungen) auszugehen. Elf Stimmen sind mehr als die Hälfte von 20. Der Beschluss ist also gefasst. Beim Sanierungsbeschluss sind sieben Stimmen mehr als die Hälfte von zwölf. Auch hier bleiben die Enthaltungen bei der Mehrheitsberechnung unberücksichtigt.

Alle drei Beschlüsse sind mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefasst und damit „ausführungsfähig“ bzw. „beanstandungsfähig“.

D. Ergebnis (Zusammenfassung)

Alle drei Beschlüsse sind rechtswidrig wegen mangelnder Funktionsfähigkeit des Rates (unbefugte Sitzungsleitung).

Der Bebauungsplanbeschluss ist außerdem rechtswidrig wegen mangelnder Konkretisierung des Tagesordnungspunktes.

Der Beschluss zur Erweiterung der Tagesordnung ist rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO zur Tagesordnungserweiterung nicht vorlagen.

Der Sanierungsbeschluss ist rechtswidrig, weil der Beschluss zur Erweiterung der Tagesordnung rechtswidrig ist.

Alle Beschlüsse sind wegen dieser Rechtswidrigkeitsgründe nach § 54 Abs. 2 GO vom Bürgermeister zu beanstanden.